



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Geistliche Gold-Grub/ oder Practick. Gottseelig zu sterben  
vnd ewig zu leben**

**Poza, Juan Bautista**

**Franckfurt, 1653**

Das 10. Capit. ein Außzug der Sünden der gewöhnlichen Beicht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53747](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53747)



der Rechnung / wann du deine Wunden würdest weissen / so vmb meiner wegen empfangen hast / deine Mühe vnd Arbeit / deine Schmach vnd Spott / deine Weg vnd Verfolgung so meiner wegen gelitten hast.

Es ist mir leyd wegen meiner Sünden / so ich in meinem vergangenen Leben vff dich geladen / vnd dich darmi beleydiget; dann als ich dich wegen eines oder deß andern tödtlichen Lasters verlohren / habe ich alles als den Himmel / dein Hülf / den besondern Beystand der Heiligen / dein Freundschaft / alle gute Werck so vorgangen / den Fried meiner Seelen verlohren; da ich dich aber durch die Buß wider gewinnen / so habe ich mit dir alles wider erhalten; Gebenedeyet sey dann dein grosse Gürtigkeit.

### Ein kurzer Begrieff der Sünden in einer gewöhnlichen Beicht.

**W**eil das vorgesezte Confessionarium oder Beichtform etwas lang / so wird hiemit ein kurzer  
Auf:



von dem h. Sacrament der Buß. 101

Aufzug für die gewöhnliche Beichte gese-  
setz / durch welchen die Gedächtnuß in aller-  
hand Orthen vnd speciebus der Sünden  
ernewert wird.

In dem ersten Gebott solle die Erfor-  
schung des Gewissens geschehen / von et-  
wan einem beschworenen Gelübde; hernacher  
von der Ehrerbietung so man den heiligen  
Sacramenten der Bußen vnd Fronleich-  
nam's schuldig / ob man dieselben empfan-  
gen ohne Schmerzen vnd vorgangener  
Bereitung / vnvollkommentlich vnd ohne  
Vorsatz sich zu bessern. Weiters ob er kein  
Sacrilégium, Mißbrauch / oder Schändung  
Geistlicher Ordenspersonen / geweihte Sa-  
chen begangen / ferners von Aberglaubigen  
Sachen / Zaubereyen / vnd dergleichen Ob-  
erwan ein Excommunication veracht  
worden seye.

Im andern Gebott solle man sich exa-  
miniren von Schwöhren mit Anwarheit /  
oder im Zweifel / von schwöhren oder  
versprechen ein Todsünd zuehun mit Wil-  
len solches zuverrichten. Schwöhren mit  
Versprechen ohne Willen solches in das

§ vj Werck



Werck zusehen. Vber sich selbst schwören mit seiner Versuchung / vnd ohne Warheit. Vnd endlich von dem Vorsatz dieses Gebott zu übertretten.

In dem dritten Gebott soll man sich erforschen ob man an Sonn. vnd Festtag kein ganze oder zum wenigsten ein grossen Theil der Mess gehört. Ob er nicht Ursach gewesen warum andere die Mess nicht gehört haben. Ob er gearbeitet oder befohlen zu arbeiten; ob er die Fasttag gehalten oder in der Collation die Gebühr überschritten. Ob er ohne Bulla, oder Notdurfft verbottene Speisen gessen. Ob er die Reichung der Lebenden nicht recht gethan; oder der es schuldig ist sein Officium nicht gebetet.

Im vierdien solle man sich erforschen von den Versuchungen vnd Vnwilligkeiten gegen die Eltern / oder andern vorgesetzten so in gleichem Grad sind / wie oft solches in Abwesenheit / oder wie oft in Beyseyn deren. Ob ihnen grosses Vbel angewünscht worden. Ob was sie mit Ernst befohlen in wichtigen Sachen Gehorsamb erfolgt seye / als da sind in Testa-  
mentis



ment sachen vnd Vermachnissen/2c. Vff  
solche Weiß sollen auch die Eltern vnd  
Verheurathen sich erforschen.

Im fünfften Gebott / soll man sich er-  
forschen von den Begierden eines grossen  
Uebels/ an Ehren/ Gut / Leib/ Leben vnd  
Seel des Nächsten geschehn / oder wolge-  
fallen in demselben / so die Begierde mit  
einschlenkt. Von Schäden/ vnd Nach-  
theil so vnbillich er Weiß an dem Leib mit  
Thürnen/ Verwunden/ oder der Todt selbst  
zugefügt worden. Von Verfluchung so  
von Herken gangen. Von schwehren Be-  
leidigungen vnd Schmachreden so in Ge-  
genwart beschehen. Von Abtreibung der  
Geburth/so verübt/gerathen/vnd darzu ge-  
holffen worden. Von schweren Uebeln der  
Gesundheit des Nächsten zugefügt.

Im Sechsten vnd zehenden Gebott/  
solle man sich erforschen von Begierden /  
vnd verweilenden Belustigungen des Flei-  
sches/ von nachgehen vnd sollicitieren mit  
Worten für sich oder für ein anderen. 1.  
Von dem verachten Werck vnder Vnver-  
heuraten. 2. mit Eheleuten. 3. mit nahen



leiblichen Blutsverwanten. 4. mit naher  
leiblicher Schwagerschafft. 5. mit Perso-  
nen so in Geistlicher Schwagerschafft be-  
griffen. 6. mit Personen so E. D. mit Ge-  
lübten zu gethan. 7. mit Personen deren  
Stand man nicht weiß. 8. wider die Natur.  
Vnd erkläre sich der Beichtende mit was  
Personē der erzeltē Ständes geschehen.

Bei besagten Stücken erkündige er sich  
auch in denen / so nicht vollkommen began-  
gen / von Vernachlung / vnd schwerē Belu-  
stigungen vnd alteration mit Vermeldung  
des Complicis vnd jeden Stands dessem /  
von den 8. erst gesagten Personen. Endlich  
auch von den Sünden des Fleisches so ohne  
Gesellschafft / oder Einbildung anderer Perso-  
nen geschehen.

Die Verheurathen sollen bekennen die  
Mißbräuch des Ehestandes vnd den sollen  
alle bekennen ob sie zur Vollziehung einer  
der gesagten Sünden geholffen vnd mit-  
gewirckt haben.

Im siebenden vnd neunten erforsche  
man sich von den Diebstählen oder vnge-  
rechten Schäden in frembden Gütern / in  
der



Der Hülf so einem anderen zu solchem stehlen geschehen. Ob man das gestohlen nichts widergeben / oder sonsten verglichen / wann man könt hat. Vnd dann vom Vorsatz zu stehlen / oder vnbillich seinen Nächsten beschädigen; vnd solle man sich erklären / ob der Diebstal von einem Geistlichen Gut gewesen.

In dem 3. erforsche man sich / ob man nit grobs Fehler vnd Laster des Nächsten so heimlich vnd verborgen / offenbahret; Wan sie schon wahr gewesen. Ob mans mit Lüge gethan. Ob man nicht Zutracht angestelt / Meuterey vnd Auffstand gestiftet / Passquillen außgespritzt / vnd dann von freventlichem richten des Nächsten in einer schweren Sach / wann er schon solches keinem offenbahret hette.

Endlich so erforsche man sich von den Schuldigkeiten eines jeden Ambts / vnd diß ist genug ein rechte gewönlliche Beiche von schweren Sünden zu thun. Die Beiche formula, so wir von Anfang gefast / vnd die Lehrstück der folgenden paragraphen, könten zuzeiten auch zu Erlangung einer wahren vnd voll-



vollkommener Erkantnuß dieser Materi gelassen werden.

Die Practick/Umständ/vnd Gelegenheiten des Schmerzens/vñ Reu der begangenen Sünden/ so zu der Bereyung dieses Sacraments gehören/folgen hernach.

**E**s wird erklärt was das für ein Liebe Gottes/vnd vollkommene Reu vber die Sünden/durch welche wir gerechtfertiget werden / ehe wir diß Sacrament empfangen / vñnd daß die vnvollkommene Reu oder attrition, so bey gesetzten H. Sacrament/nöthwendig/ seye 11. Cap.

**D**ie Meynungen des Willens erwecken sich in vns / nach deme sie durch die erkantnuß verletzt werden/vnd die Person / oder Sach so geliebt wird / für gut erkant wird / so erwecket sie die Liebe. Wann sie betrachtet wird/ als die in andern Händen vnd Gewalt stehen / vñnd durch vnser Mittel kan erhalten werden/